



Allgemeine Geschäftsbedingungen der lokalen und regionalen EEG`s für

I. Stromkäufer:innen

II. Stromverkäufer:innen

I. Stromkäufer:innen der Lokalen und regionalen EEG`s

Präambel

Die lokalen und regionalen EEG`s sind Erneuerbare Energiegemeinschaften (EEG) in der Rechtsform als Verein.

Ziele der Energiegemeinschaft ist die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

1. Vertragsinhalt und Voraussetzungen

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt den Strombezug über die Lokalen und regionalen EEG`s.
- 1.2. Voraussetzung für den Abschluss des Stromvertrags ist die Übermittlung der persönlichen Daten und der Anschlussdaten.
- 1.3. Die Belieferung erfolgt über das öffentliche Stromnetz. Die Netzdienstleistungen obliegen dem Netzbetreiber und sind nicht Inhalt des Vertrags.
- 1.4. Die Möglichkeit, Strom von der Energiegemeinschaft zu beziehen, steht allen regionalen und lokalen Energiegemeinschaften der lokalen und regionalen EEG`s offen.
- 1.5. Die lokalen und regionalen EEG`s treten nicht als Vollversorger auf. Voraussetzung für die Teilnahme an lokalen und regionalen EEG`s ist ein Strombezugsvertrag mit einem Energieversorger.
- 1.6. Die lokalen und regionalen EEG`s können einen Dienstleister beauftragen, um die Beratungs- und Abrechnungsleistungen im Auftrag und auf Rechnung der lokalen und regionalen EEG`s zu leisten.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen lokalen und regionalen EEG`s und der Stromkäufer:in kommt zustande, indem die Stromkäufer:in alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zu den lokalen und regionalen EEG`s, sowie die Absicht des Strombezugs über die lokalen und regionalen EEG`s mittels Teilnahmeantrag erklärt und die lokalen und regionalen EEG`s nach Prüfung den Teilnahmeantrag annimmt.
- 2.2. Die Stromkäufer:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen der Stromkäufer:in und den lokalen und regionalen EEG`s elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere auch die Übermittlung von Rechnungen, Zahlungserinnerungen, Mitteilungen - betreffend die Änderungen von Entgelten sowie dieser Geschäftsbedingungen. Diese Einwilligung kann die Stromkäufer:in jederzeit widerrufen.
- 2.3. Die lokalen und regionalen EEG`s sind berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen abzulehnen und bereits vor Vertragsabschluss Bonitätsprüfungen durchzuführen bzw. einzuholen.

3. Vollmacht

- 3.1. Die Stromkäufer:in erteilt lokalen und regionalen EEG`s die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr/ihm und lokalen und regionalen EEG`s abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Energieanbietern, Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, Statistik Austria, relevante Interessenvertretungen, weitere relevante

BEG Kürnbergwald eG, 4060 Leonding, Stadtplatz 44, FN648013k



Marktteilnehmer) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten um alle notwendigen Schritte zu unternehmen, um den Stromkauf über die lokalen und regionalen EEG`s zu tätigen.

- 3.2. Beinhaltet sind darin insbesondere die Vollmachten
 - a. zur Erteilung von Untervollmachten an von lokalen und regionalen EEG`s beauftragte Dienstleister,
 - b. zu der Ermächtigung des Dienstleisters, Zahlungen von dem Konto der Stromkäufer:in mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen
 - c. zur Anforderung und Übertragung der Zählerdaten von den involvierten Netzbetreibern, die prompte Übermittlung der täglichen Daten an lokalen und regionalen EEG`s einzufordern und zu erhalten
 - d. zur Einsichtnahme und Übernahme der bei Lieferanten und Netzbetreibern vorhandenen Wechsel- und Vertragsdaten wie Verbrauch, Laufzeit, Preise, Rechnungen etc. durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel, und allenfalls laufende Verbrauchsdaten
- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen lokalen und regionalen EEG`s und der Stromkäufer:in befristet. Die Stromkäufer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Ein Widerruf der Vollmacht hat zur Folge, dass die weitere Abwicklung des Vertrages unmöglich ist und ist daher einem Austritt aus der Energiegemeinschaft gleichzustellen.

4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Lieferung der Energie beginnt sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Annahme des Teilnehmerantrages durch die Energiegemeinschaft.
- 4.2. Der Stromvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Annahme des Teilnehmerantrags durch lokalen und regionalen EEG`s.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, kann die Stromkäufer:in den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.
- 4.4. Ist die Stromkäufer:in Verbraucher iSd KSchG dann gilt eine Kündigungsfrist von ein Monat, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres. Die lokalen und regionalen EEG`s können den Vertrag zum Ende des Geschäftsjahres kündigen.
- 4.5. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail office@begkuernbergwald.at oder per Brief an die Lokalen und regionalen EEG`s, 4060 Leonding, Stadtplatz 44 erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

5. Preise, Kosten und Vertrags- bzw. Preisänderung

- 5.1. Der Preis für den Genossenschaftsanteil ist auf der Homepage www.eegleonding.at im Preisblatt angeführt und wird mit der ersten Abrechnung oder eigener Rechnung eingefordert.
- 5.2. Die lokalen und regionalen EEG`s verteilen nur die in den Erzeugungsanlagen der Mitglieder erzeugte elektrische Energie ab Übergabepunkt und verrechnet diese zu den auf der Homepage [www.eegleonding.at](http://www.eegleonding.at) im Preisblatt definierten Vertragspreisen. Die nicht über lokalen und regionalen EEG`s bezogene Energie muss die Stromkäufer:in wie bisher auch über seinen Energieversorger beziehen. Die lokalen und regionalen EEG`s leistet keinerlei Gewähr für eine bestimmte Energiemenge.
- 5.3. Der vereinbarte Energiepreis für die Energie, welche innerhalb der lokalen und regionalen EEG`s produziert und verbraucht wird, ist auf der Homepage www.eegleonding.at im Preisblatt transparent für alle Mitglieder ersichtlich. Der Preis und eine gegebenenfalls vereinbarte zeitliche Bindung sind ebenfalls abgedruckt.
- 5.4. Für die Energielieferung erhält die Stromkäufer:in eine Rechnung über die im Rechnungszeitraum bezogene Strommenge der lokalen und regionalen EEG`s.

BEG Kürnbewrgwald eG, 4060 Leonding, Stadtplatz 44, FN648013k



- 5.5. Die lokalen und regionalen EEG`s behalten sich eine Änderung der Preise vor, wobei Anlass für Preisänderungen, Änderungen der Energiekosten durch die Stromverkäufer:innen oder der von lokalen und regionalen EEG`s und beauftragten Dienstleistern zu tragenden Aufwendungen für die Einrichtung, den Betrieb und die Abrechnung sein können.
- 5.6. Preisänderungen oder Änderungen dieser Vereinbarung werden der Stromkäufer:in rechtzeitig vor dem Inkrafttreten in einem persönlich an sie gerichteten Schreiben oder bei aufrechter Zustimmungserklärung per E-Mail oder wenn verfügbar auf der Homepage www.eegleonding.at im Preisblatt mitgeteilt. Die Stromkäufer:in kann der Änderung innerhalb von vier Wochen, ab Zugang der Mitteilung, formlos widersprechen (z.B. an office@begkuernbergwald.at ; tut sie das, so endet der Vertrag nach Ablauf des aktuellen Kalenderjahres. Die lokalen und regionalen EEG`s werden die Stromkäufer:in in der Mitteilung über diese Möglichkeiten und deren Rechtsfolgen informieren.
- 5.7. Ändern sich Preise innerhalb des Abrechnungszeitraums, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch anteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Messergebnisse vorliegen. Die folgenden Teilzahlungen können im Ausmaß der Preisänderung angepasst werden.
- 5.8. Änderungen in den gesetzlich oder behördlich geregelten Rechnungskomponenten wie Steuern etc., bedürfen keiner gesonderten Mitteilung und begründen keinen Kündigungsgrund.

6. Pflichten der Stromkäufer:in

- 6.1. Die Stromkäufer:in trägt dafür Sorge, dass seine/ihre IT-Infrastruktur bei der Nutzung der nobile:connected Plattform angemessen gegen Zugriffe unberechtigter Dritter geschützt ist.
- 6.2. Die Stromkäufer:in verpflichtet sich dazu ihre Log-In Daten nicht an Dritte weiterzugeben und vor dem Zugriff durch Dritte geschützt aufzubewahren. Der Abrechnungsdienstleister nobile – NIG GmbH ist berechtigt, den Zugang zu nobile:connected zu sperren, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten durch unberechtigte Dritte genutzt werden.
- 6.3. Die Stromkäufer:in verpflichtet sich die Produkte und Dienstleistungen von nobile:connected nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung zu nutzen. Im Falle eines Zuwiderhandelns, einer missbräuchlichen oder rechtswidrigen Nutzung der Software durch die Stromkäufer:in behält sich der Dienstleister die sofortige Sperrung des Kontos vor.

7. Messung, Smartmeter

- 7.1. Die Messung des Energiebezugs aus dem Netz wird vom Netzbetreiber durchgeführt. Diese Daten bestimmen den abzurechnenden Lieferumfang an die Stromkäufer:in.
- 7.2. Der Einbau eines Smartmeters ist Voraussetzung für die Teilnahme an einer lokalen und regionalen EEG`s.
- 7.3. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage, aller unter der Lokalen und regionalen EEG`s angesiedelten Energiegemeinschaften, vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
- 7.4. Die Stromkäufer:in erteilt lokalen und regionalen EEG`s das Recht und die Vollmacht, in ihrem Namen mit dem Betreiber des Messgeräts (z.B. dem Netzbetreiber) einen Vertrag gemäß § 84a Abs. 3 ElWOG 2010 über die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten für die Zwecke der Verrechnung und/oder der Verbrauchs- und Stromkosteninformation abzuschließen oder die Zustimmung zur Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten abzugeben. Die lokalen und regionalen EEG`s werden die Stromkäufer:in vor Ausübung der Vollmacht nochmals darüber informieren und darauf hinweisen, welche Art der Datenverwendung mit Vertragsabschluss zulässig wird. Die

BEG Kürnbewald eG, 4060 Leonding, Stadtplatz 44, FN648013k



Stromkäufer:in hat jederzeit die Möglichkeit, ihre Zustimmung zur Übermittlung der Viertelstundenwerte zu widerrufen. In diesem Fall wird das Vertragsverhältnis und die Mitgliedschaft in den lokalen und regionalen EEG`s gekündigt.

8. Abrechnung des Verbrauchs

- 8.1. Die lokalen und regionalen EEG`s übernehmen mit Lieferbeginn die Abrechnung des innerhalb der lokalen und regionalen EEG`s von der Stromkäufer:in verbrauchte elektrische Energie exklusive sämtlicher Netzkosten und der durch einen Stromlieferanten abgedeckten Belieferung.
- 8.2. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich auf Basis, der von dem Netzbetreiber übermittelten Verbrauchsdaten, welche zum 15. des Folgemonats geliefert werden müssen. Werden lokalen und regionalen EEG`s die Messdaten nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellt, so kann lokalen und regionalen EEG`s den Verbrauch auf Grundlage der letzten verfügbaren Daten oder, falls keine Daten vorliegen, nach dem Verbrauch vergleichbarer Stromkäufer:innen, jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse, schätzen. Werden Fehler in der Ermittlung des Verbrauchs oder der Verrechnung festgestellt, so erfolgt eine Nachverrechnung oder Rückerstattung.
- 8.3. Ändern sich Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so werden die Entgelte aliquot nach dem jeweils am Zählpunkt hinterlegten Lastprofil berechnet, wenn keine Messdaten vorliegen.

9. Zahlungen

- 9.1. Fällige Beträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftragsformular oder über das Online-Portal angegebenen Konto eingezogen. Die Stromkäufer:in erteilt lokalen und regionalen EEG`s im Teilnahmeantrag ein entsprechendes SEPA-Mandat sowie die Vollmacht, im Namen der Stromkäufer:in den von lokalen und regionalen EEG`s beauftragten Dienstleister zur SEPA-Lastschrift des angegebenen Kontos zu ermächtigen.
- 9.2. Die lokalen und regionalen EEG`s sind berechtigt, die aus einer von der Stromkäufer:in zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an die Stromkäufer:in zu verrechnen.

10. Kündigung aus wichtigem Grund, Lieferstopp

- 10.1. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung durch die lokalen und regionalen EEG`s aufgelöst werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn:
 - Die Stromkäufer:in ihren Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.
 - Der Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
 - Die Stromkäufer:in Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen manipuliert.
 - Die Stromkäufer:in gegen technische Anschluss- und Sicherheits- oder Netzbereitstellungsbedingungen verstößt und die Verletzung trotz Aufforderung nicht unverzüglich abstellt.
 - Der Stromkäufer:in die Mitgliedschaft in der Energiegemeinschaft entzogen oder behördlich untersagt wird.
 - Ein Wegfall der Geschäftsgrundlage vorliegt.
 - Eine sonstige grobe Vertragsverletzungen einer der Vertragsparteien vorliegt.

11. Qualität, Haftung

- 11.1. Die Erfüllung der Qualitätsanforderungen für elektrische Energie am Netzanschlusspunkt des Kunden ist entsprechend den Bestimmungen des Netzzugangsvertrages Aufgabe des Netzbetreibers.
- 11.2. Es wird festgehalten, dass lokale und regionale EEG`s in einem schwankenden Umfang liefert, nämlich nach den von Mitgliedern der EEG erzeugten Mengen. Die lokalen und regionalen EEG`s leisten keinerlei Gewähr für eine bestimmte Liefermenge oder Lieferzeitpunkt, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Stromkäufer:innen gegen lokalen und regionalen EEG`s aus mangelnder Stromerzeugung und Lieferung ausgeschlossen sind.
- 11.3. Die lokalen und regionalen EEG`s prüfen keine Förderungen oder staatliche Zuschüsse zu denen die Stromkäufer:in berechtigt ist oder sein könnte. Die lokalen und regionalen EEG`s weisen darauf hin, dass die Stromkäufer:in möglicherweise Förderungen oder staatliche Zuschüsse infolge des Bezugs über die lokalen und regionalen EEG`s nicht erhält oder dass es zu Änderungen in bestehenden Förderungen und staatlichen Zuschüssen kommen kann. Die lokalen und regionalen EEG`s übernehmen keinerlei Haftung für etwaige Reduktionen in Förderungen oder staatlichen Zuschüssen, die die Stromkäufer:in durch die Teilnahme an der Erneuerbare Energiegemeinschaft erfahren könnte. Die lokalen und regionalen EEG`s empfehlen der Stromkäufer:in bestehende Förderungen und staatliche Zuschüsse hinsichtlich der Teilnahme an einer Erneuerbare Energiegemeinschaft zu prüfen.
- 11.4. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres, ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von lokalen und regionalen EEG`s.

12. Rücktrittsrecht

- 12.1. Ist die Stromkäufer:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG, so hat sie das Recht, den Teilhmeantrag innerhalb von 14 Tagen ab digitalen Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zu widerrufen; z.B. per Brief an die Lokalen und regionalen EEG`s, 4060 Leonding, Stadtplatz 44 oder per Mail an office@begkuernbergwald.at

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Lokalen und regionalen EEG`s verarbeitet die personenbezogenen Daten der Stromkäufer:in entsprechend EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Lokalen und regionalen EEG`s schließt mit ihren beauftragten Dienstleistern entsprechende Datenschutzverträge ab.
- 13.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: office@begkuernbergwald.at oder an den Dienstleister für Abrechnungen hallo@nobile-connected.com.
- 13.3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission und der ordentlichen Gerichte kann die Stromkäufer:in Streit- oder Beschwerdefälle der Energie Control Austria (Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien, www.e-control.at) vorlegen. Verbraucher:innen haben zudem die Möglichkeit, Beschwerden an die Online-Streitbeilegungsplattform der EU zu richten: <http://ec.europa.eu/odr>.
- 13.4. Gerichtsstand ist Linz, für Verbraucher:innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 13.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der

BEG Kürnbargwald eG, 4060 Leonding, Stadtplatz 44, FN648013k



ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.

II. Stromverkäufer:innen der lokalen und regionalen EEG`s

Präambel

Die lokalen und regionalen EEG`s sind eine Erneuerbare Energiegemeinschaft (EEG) in der Rechtsform eines Vereins.

Ziele der Energiegemeinschaft ist die Erzeugung, Speicherung, Einkauf, Verteilung und Vertrieb von elektrischer Energie sowie die Unterstützung und Beratung in Themen der erneuerbaren Energie von Mitgliedern und Dritten.

1. Vertragsinhalt und Voraussetzungen

- 1.1. Diese Vereinbarung regelt den Stromverkauf über die lokalen und regionalen EEG`s.
- 1.2. Die Möglichkeit, Strom in den lokalen und regionalen EEG`s zu verkaufen steht nur Vereinsmitgliedern/Genossenschaftsmitgliedern offen. Voraussetzung für den Abschluss und Bestand des Vertrags Strom zu verkaufen, ist die aufrechte Mitgliedschaft in einer lokalen und regionalen EEG`s.
- 1.3. Die Stromverkäufer:in stellt, sofern nicht anders bilateral vereinbart, der lokalen und regionalen EEG`s die gesamte elektrische Energie der angegebenen Erzeugungsanlage/n (abzüglich des Eigenverbrauchs) zur Verfügung („eingespeiste Energiemenge“). Als Übergabepunkt der Energie gilt der im Netzanschlussvertrag definierte Einspeisepunkt. Der Nachweis der Herkunft erfolgt über die Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control. Die Stromverkäufer:in stellt den lokalen und regionalen EEG`s, gemeinsam mit der elektrischen Energie die dazugehörigen Herkunftsnachweise ohne weitere Berechnung zur Verfügung. Die Betriebsführung obliegt weiterhin der Eigentümerin.
- 1.4. Grundlagen der Vergütung sind, die von dem Netzbetreiber übermittelten, Erzeugungs- und Verbrauchsdaten auf Viertelstundenbasis.
- 1.5. Die lokalen und regionalen EEG`s vergüten halbjährlich die eingespeiste Energiemenge auf Basis der vom Netzbetreiber gemeldeten Messwerte in Form einer Gutschriftrechnung. Im Falle fehlender Daten kann keine Vergütung erfolgen.
- 1.6. Die Stromverkäufer:in ist verpflichtet, die erforderlichen Daten ihrer Erzeugungsanlagen korrekt und wahrheitsgemäß anzugeben und aktuell zu halten, sowie Ausfälle und Änderungen gemäß Art. 6 zu melden.

2. Vertragsabschluss

- 2.1. Der Vertrag zwischen lokalen und regionalen EEG`s und der Stromverkäufer:in kommt zustande, in dem die Stromverkäufer:in alle notwendigen Daten übermittelt und die Absicht des Beitritts zur regionalen und lokalen Erneuerbaren Energiegemeinschaft sowie die Absicht des Stromverkaufes über die lokalen und regionalen EEG`s mittels Teilnahmeantrag erklärt und die lokalen und regionalen EEG`s nach Prüfung den Teilnahmeantrag annimmt.
- 2.2. Die lokalen und regionalen EEG`s sind berechtigt, den Vertragsabschluss auch ohne Angabe von Gründen zu verschieben oder abzulehnen. Die lokalen und regionalen EEG`s werden sich innerhalb von vier Wochen ab der Übermittlung der Daten dazu äußern und der Stromverkäufer:in ggf. Bedingungen für eine Vertragsannahme übermitteln.
- 2.3. Die Stromverkäufer:in erteilt ihre Einwilligung, dass die gesamte vertragliche Kommunikation zwischen ihr und Lokalen und regionalen EEG`s elektronisch per E-Mail erfolgt, außer in Fällen, in denen das Gesetz andere Wege vorsieht. Die Einwilligung betrifft insbesondere

BEG Kürnbewald eG, 4060 Leonding, Stadtplatz 44, FN648013k



auch die Übermittlung von Rechnungen, Mitteilungen in Bezug auf die Änderungen von Entgelten, sowie dieser Geschäftsbedingungen.

3. Vollmacht

- 3.1. Die Stromverkäufer:in erteilt den lokalen und regionalen EEG`s die Vollmacht, sie im Rahmen des zwischen ihr und lokalen und regionalen EEG`s abgeschlossenen Vertrages umfassend bei allen Maßnahmen mit und gegenüber Netzbetreibern und sonstigen Dritten (z.B. E-Control, OeMAG, Statistik Austria, Interessenvertretungen, relevante Marktteilnehmer wie Bilanzgruppenverantwortliche) in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu vertreten (Erklärungs- und Empfangsvollmacht), um alle notwendigen Schritte einzuleiten, welche für den Verkauf von Energie über die lokalen und regionalen EEG`s notwendig oder nützlich sind.
- 3.2. Beinhaltet sind darin insbesondere die Vollmachten
 - zur Erteilung von Untervollmachten an von der Energiegemeinschaft beauftragte Dienstleister, alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die für den Stromverkauf in der Energiegemeinschaft notwendig sind;
 - zur Anforderung und Übertragung der Zählerdaten von den involvierten Netzbetreibern, die prompte Übermittlung der täglichen Daten an die Energiegemeinschaft einzufordern und zu erhalten;
 - zur Einsichtnahme in aktuelle und historische Daten über Einlieferung, Verfügbarkeiten, Netzbelastungen und Herkunftsnachweise etc. durch Kontaktaufnahme, Online-Zugang, automatischen Datenaustausch oder andere Mittel;
 - zur Lieferung der Energie an Dritte innerhalb der Energiegemeinschaft.
- 3.3. Die Vollmacht ist mit der Laufzeit des Vertragsverhältnisses zwischen den lokalen und regionalen EEG`s und der Stromverkäufer:in befristet. Die Stromverkäufer:in kann die Vollmacht jederzeit schriftlich widerrufen. Ein Widerruf der Vollmacht macht die weitere Abwicklung des Vertrages unmöglich und ist einem Austritt aus der Energiegemeinschaft gleichzustellen.

4. Lieferbeginn, Vertragslaufzeit, Kündigung

- 4.1. Die Lieferung und Übernahme der Energie beginnt - sofern nicht anders vereinbart und vorbehaltlich eventueller Bindefristen bestehender Verträge und der Vorgaben der Marktregeln - zum ehest möglichen Zeitpunkt nach Vertragsannahme.
- 4.2. Der Vertrag für Stromverkauf wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Vertragslaufzeit beginnt mit Annahme des Teilnahmeantrags durch die lokalen und regionalen EEG`s.
- 4.3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, kann jede/r Partner:in den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende, frühestens zum Ablauf des ersten Vertragsjahres, kündigen.
- 4.4. Die Kündigung kann schriftlich per E-Mail an office@begkuernbergwald.at oder per Brief an die Lokalen und regionalen EEG`s, 4060 Leonding, Stadtplatz 44 erfolgen. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.
- 4.5. Vor Ablauf der Vertragslaufzeit kann dieser Vertrag aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) mit sofortiger Wirkung aufgekündigt werden:
 - von jedem der Partner bei groben Vertragsverletzungen der jeweils anderen Vertragspartei;
 - wenn über das Vermögen der jeweils anderen Partei ein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder nicht innerhalb von 10 Bankarbeitstagen nach Teilnahmeantragstellung als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen worden ist;
 - von der Stromverkäufer:in wenn Lokalen und regionalen EEG`s seinen Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag trotz schriftlicher Mahnung und einer Nachfristsetzung von vier Wochen nicht nachkommt.
- 4.6. Die außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.

5. Vertragspreise

- 5.1. Die lokalen und regionalen EEG`s verteilen nur die in der Erzeugungsanlage erzeugte und die innerhalb der Energiegemeinschaft verbrauchte elektrische Energie ab Übergabepunkt und vergütet diese zu den auf der Homepage www.eegleonding.at im Preisblatt definierten Vertragspreisen. Die überschüssige Energie verbleibt der Betreiber:in der Erzeugungsanlage zur freien Verfügung. Alle anfallenden Gebühren, Steuern, Entgelte, Abgaben und anderen Aufwendungen, die bisher die Stromverkäufer:in gezahlt hat, sind weiterhin von der Stromverkäufer:in zu zahlen (z.B. Systemdienstleistungsentgelt, Messentgelt etc.).
- 5.2. Die aktuellen Preise sind, soweit sie von lokalen und regionalen EEG`s bestimmt sind, auf der Homepage www.eegleonding.at im Preisblatt ersichtlich.
- 5.3. Die Preise verstehen sich ausschließlich der jeweils nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entrichtende Umsatzsteuer. Gemäß BGBl. II 369/2013 geht die Steuerschuld auf den/die Leistungsempfänger:in über, außer im Falle, dass die Stromverkäufer:in umsatzsteuerpauschalierten Land- oder Forstwirt:in ist.

6. Meldepflichten

- 6.1. Die Stromverkäufer:in meldet geplante Stillstände (z.B. Revisions- und Wartungsarbeiten etc.) mindestens einen Werktag im Vorhinein bis spätestens 09:00 Uhr früh.
- 6.2. Im Falle eines ungeplanten Stillstands (z.B. technische Gebrechen etc.) gibt die Stromverkäufer:in dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts des Ausfalls und der geschätzten Dauer bekannt.
- 6.3. Im Falle, dass die Stromverkäufer:in die zur Verfügung gestellte Energie absehbar nicht liefern kann oder wird (etwa wegen erhöhtem Eigenverbrauch, technischen Änderungen, Ausfällen oder aus anderem Grund), gibt sie dies unverzüglich unter Angabe des Zeitpunkts und Ausmaßes der Änderung bekannt.
- 6.4. Meldungen erfolgen per E-Mail unter Angabe der betreffenden Erzeugungsanlage an die folgenden Mailadressen: Meldeadresse 1: hallo@nobile-connected.com Meldeadresse 2: office@begkuernbergwald.at
- 6.5. Bei Verstößen gegen diese Meldepflicht sind die lokalen und regionalen EEG`s berechtigt, die daraus entstandenen Kosten an den Stromkäufer:in zu verrechnen.

7. Abrechnung, Zahlungsbestimmungen

- 7.1. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit der Energieerzeugungsanlage der BEG/EEG vereinbaren die Vertragspartner gegenüber dem Netzbetreiber die rechnerische Zuordnung eines dynamischen Anteiles der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
- 7.2. Die innerhalb der Energiegemeinschaft verbrauchte Energie, ermitteln die lokalen und regionalen EEG`s auf Basis der vom jeweiligen Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Abrechnung. Diese Daten werden durch die Verteilnetzbetreiber bis zum 15. des Folgemonats übermittelt.
- 7.3. Die Abrechnung und Gutschrift erfolgt monatlich auf Basis der jeweils vorliegenden Daten der angegebenen Erzeugungsanlage/n.
- 7.4. Die lokalen und regionalen EEG`s überweisen sämtliche nach dem Vertrag für Stromverkauf an die Stromverkäufer:in zu leistenden Zahlungen auf das von der Stromverkäufer:in bekannt gegebene Konto.

8. Qualität, Haftung

- 8.1. Es wird festgehalten, dass die lokalen und regionalen EEG`s Energie in einem schwankenden Umfang abnimmt, nämlich nach den von Mitgliedern der BEG/EGG bezogenen Mengen. Die lokalen und regionalen EEG`s leistet keinerlei Gewähr für eine bestimmte Abnahmemenge oder einen Abnahmezeitpunkt, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Stromverkäufer:innen gegen die lokalen und regionalen EEG`s im Zusammenhang mit vermeintlich mangelnder Stromabnahme ausgeschlossen sind.
- 8.2. Die lokalen und regionalen EEG`s prüfen keine Förderungen oder staatliche Zuschüsse zu denen die Stromverkäufer:in berechtigt ist oder sein könnte. Die lokalen und regionalen EEG`s übernehmen keinerlei Haftung für etwaige Reduktionen in Förderungen oder staatlichen Zuschüssen, die die Stromverkäufer:in durch die Teilnahme an der Energiegemeinschaft erfahren könnte. Die lokalen und regionalen EEG`s empfehlen der Stromverkäufer:in bestehende Förderungen und staatliche Zuschüsse hinsichtlich der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft zu prüfen.
- 8.3. Die Schadenersatzansprüche richten sich mit den folgenden Einschränkungen nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Im Fall von Unternehmen verjähren sämtliche Ansprüche nach Ablauf eines Jahres ab dem Zeitpunkt, zu dem die Geschädigte des Schadens Kenntnis erlangt.
- 8.4. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist gegenüber Unternehmen ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, ist weiters die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand, sowie für alle mittelbaren Schäden gänzlich ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen der Energiegemeinschaft.

9. Rücktrittsrecht für Verbraucher:innen

- 9.1. Ist die Stromverkäufer:in Verbraucher:in im Sinne des KSchG, hat sie das Recht, von dem Teilnahmeantrag innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss ohne Angabe von Gründen zurückzutreten; z.B. per Brief an die BEG Küernbergwald eG, 4060 Leonding, Stadtplatz 44, per Mail an office@begkuernbergwald.at

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Die lokalen und regionalen EEG`s verarbeiten personenbezogenen Daten der Stromverkäufer:in entsprechend der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- 10.2. Verbraucherbeschwerden und Anregungen sind zu richten an: office@begkuernbergwald.at
- 10.3. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
- 10.4. Gerichtsstand ist Linz, für Verbraucher:innen gilt der Gerichtsstand des § 14 KSchG.
- 10.5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Entsprechendes gilt im Falle der Undurchführbarkeit einer dieser Bestimmungen. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, durch eine solche zu ersetzen, welche der ursprünglichen Bedingung weitgehend entspricht. Das Gleiche gilt für den Fall einer Regelungslücke, soweit gesetzlich möglich.